

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 535. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

TEIL A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Es wird vereinbart, dass die Laborleistungen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 32779 (SARS-CoV-2), 32811 (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App) und 32816 (Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2) bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Veranlassung von Laborleistungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Hierzu erfolgt die Streichung der drei GOP in der Kennnummer 32006 und Aufnahme in die Kennnummer „Nebenstehende Gebührenordnungspositionen bleiben grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxispezifischen Fallwertes unberücksichtigt“ im EBM-Abschnitt 32.1.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte im Zusammenhang mit der Einführung der Corona-Warn-App die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 in den Abschnitt 2.4, der GOP 12221 in den Abschnitt 12.2, der GOP 32811 in den Abschnitt 32.3.12 und der Kostenpauschale 40101 in den Abschnitt 40.3.

Mit Wirkung zum 15. Oktober 2020 haben gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) Personen, die in den letzten zehn Tagen durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Institutes eine Warnung erhalten haben, Anspruch auf Testungen auf SARS-CoV-2 gemäß § 2 Abs. 1 der Test-V.

Aus diesem Grund erfolgen mit dem vorliegenden Beschluss Teil B Anpassungen der GOP 02402 und 12220, die Streichung der GOP 12221, 32811 und der Kostenpauschale 40101 sowie verschiedene Folgeänderungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.